

# Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

Hartwig Schlüter

EnerPlan Projektentwicklung GmbH, Göttingen

1. Einleitung
2. Wissenschaftliche Qualitätsstandards (Maßstäbe)
3. Vorhandene Maßstäbe im Naturschutz
4. Beispiele (Behördenaussagen, VG-Entscheide etc.)
5. Naturschutz ohne Naturwissenschaft
  - Vollständiger Entzug der parlamentarischen Kontrolle
  - Wirksame Beseitigung der Rechtsweggarantie für Vorhabensträger
6. Fazit

Vortragsfolien unter [www.enerplangmbh.com](http://www.enerplangmbh.com)

# 1. Einleitung

**BVerwG:** *„Die artenschutzrechtliche Prüfung hat – bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten – nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. ...“*

(BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008)

Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

**BVerwG:** „*Die artenschutzrechtliche Prüfung hat – bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten – nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. ...*“

(BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008)

Was meint das Gericht damit? Wird dieser Grundsatz auch konsequent umgesetzt? (noch nicht einmal rudimentär!!)

- **Kriterium** (gr. κριτήριον, „Gerichtshof; Rechtssache; Richtmaß“)
- Artbezogene Kriterien (Populationsgröße, Lebenserwartung etc.) und die Kriterien/Merkmale für „Wissenschaftlichkeit“ (die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“)
- Kriterium für die wissenschaftliche Risikobewertung ist die Anwendung qualitativer und quantitativer Risikoanalysen
- In der Mathematik ist ein Kriterium eine notwendige und hinreichende Bedingung

Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

## **2. Wissenschaftliche Qualitätsstandards (Maßstäbe)**

Der Maßstab für die vom BVerwG geforderten „wissenschaftlichen Kriterien“ sind die international anerkannten wissenschaftlichen Qualitätskriterien – die „*Regeln guter wissenschaftlicher Praxis*“ (RgwP)

## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

### **Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (RgwP):**

- a) *Der Forschungsgegenstand ist „de lege artis“ zu bearbeiten; also nach neuestem Stand der Forschung*
- b) *Es dürfen keine Daten erfunden werden*
- c) *Es dürfen keine Daten weggelassen werden, nur weil sie nicht in ein gewünschtes Konzept passen*
- d) *Alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln*
- e) *Vermutungen müssen als solche gekennzeichnet werden. Sie dürfen also keinesfalls als Tatsachen ausgegeben werden.*
- f) *Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus*
  - *Beteiligung am Fehlverhalten anderer,*
  - *Mitwissen um Fälschungen durch andere,*
  - *Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,*
  - *grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.*

*etc.*

*Ombudsgremium – Sanktionen bei Verstößen gegen die RgwP*

Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

*Zur Bewertung naturwissenschaftlicher Forschung zwei Aussagen von W. Löwer (Wissenschaftsrecht Bd. 33 (2000) S. 219-242): "... Jeder Wissenschaftler muss sich darüber klar sein, dass er selbst die Beweislast für die Wahrhaftigkeit seiner Ergebnisse trägt. Wenn deutliche Regeln für die Sorgfaltsstandards formuliert sind, kehrt sich die Beweislast gleichsam um: Wer nicht nachweisen kann, dass die Sorgfaltsstandards eingehalten worden sind, muss sich den Vorwurf der Täuschung gefallen lassen, wenn Ergebnisse invalide sind ...";*

*„... Wenn Standards normiert werden, verschiebt sich automatisch die Fehlverhaltensgrenze: Die Unterschreitung der Standards verletzt die gebotene Sorgfaltspflicht. Die definierte „gute Praxis“ ist die Grenze zum Fehlverhalten, weil die Standardeinhaltung nunmehr geschuldet wird. ...“*

Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

Auszug aus der Pressemitteilung des VGH Baden-Württemberg zum Urteil vom 14.09.11 (Rechtmäßigkeit des Entzugs eines Doktorgrades):

*„... Die Entziehung des Doktorgrades erweise sich schließlich auch als verfassungsgemäß. Sie ergehe im Interesse einer funktionstüchtigen Wissenschaft und diene damit dem Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsinteresses, das ebenfalls Verfassungsrang genieße. Gravierende Fälle wissenschaftlicher Unredlichkeit könnten das Vertrauen in die Wissenschaft ebenso untergraben wie das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander zerstören, ohne das erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit nicht möglich sei.“*

### 3. Vorhandene Maßstäbe im Naturschutz

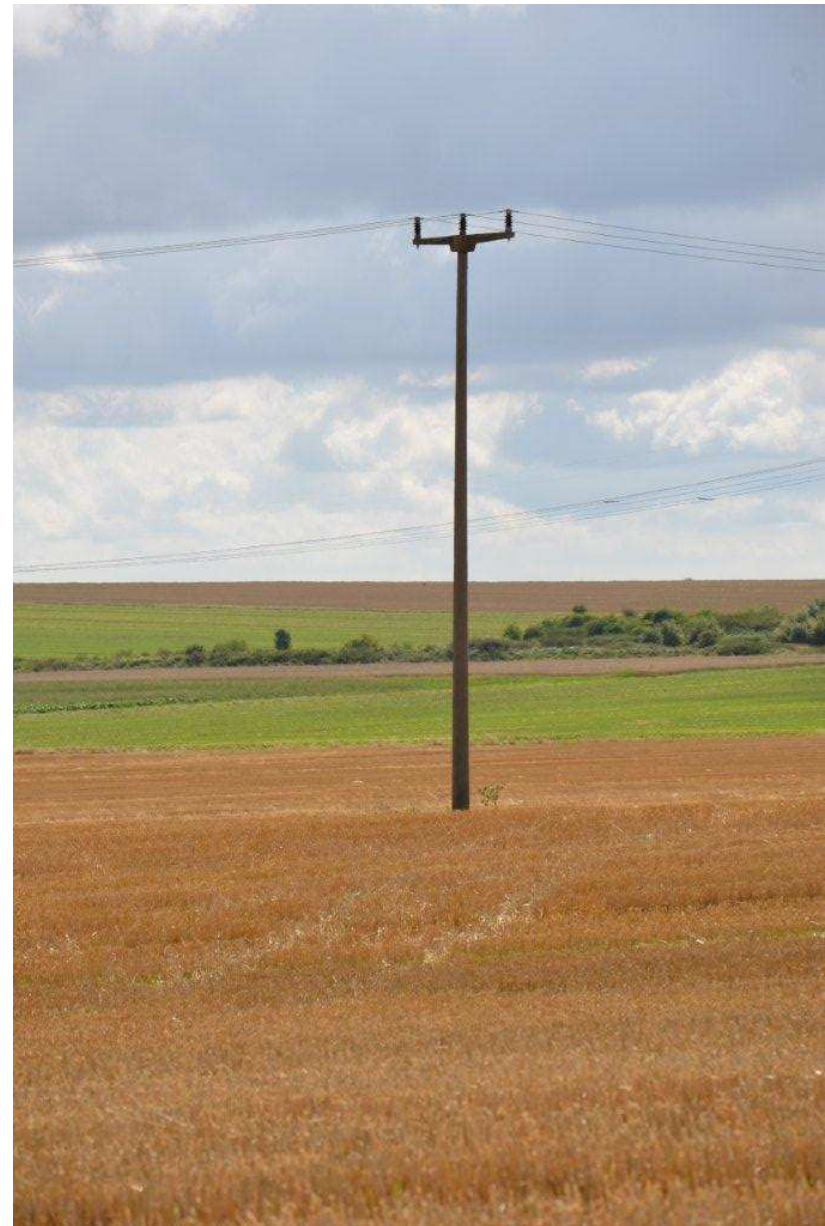
- **BNatschG § 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen**

Zum Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen konstruktiv so auszuführen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind. An bestehenden Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln sind bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. Satz 2 gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen.

- Die EU-Kommission fordert von den Mitgliedstaaten ein Monitoring des Gesamteingriffs (z.B. Schweinswale, Fledermäuse) ([http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species\\_protection/library?l=commission\\_guidance/german/env-2007-00702-00-00-de-/EN\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=commission_guidance/german/env-2007-00702-00-00-de-/EN_1.0_&a=d)).
- BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008: „... ***ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn ... kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, ...***“



# Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers



## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

- § 41 BNatSchG – „Sündenfall“ der Naturschutzverbände und des BMU: Mammen

[http://www.oekotophalle.de/pubs/mammen\\_mammen\\_eisenbahntrasse\\_2003.pdf](http://www.oekotophalle.de/pubs/mammen_mammen_eisenbahntrasse_2003.pdf)

### und „Fahrtziel Natur“

[www.bahn.de/regional/view/fzn/allgemein/fahrtziel\\_natur\\_kooperation.shtml](http://www.bahn.de/regional/view/fzn/allgemein/fahrtziel_natur_kooperation.shtml)

- Die EU-Kommission fordert von den Mitgliedstaaten ein Monitoring des Gesamteingriffs; z.B. Schweinswale, Fledermäuse, Rotmilane,
- BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008:  
„Vorhaben“ – bestehende „Verkehrswege“ als Maßstab  
Das Wort „signifikant“ ist ungeeignet.  
Das BVerwG hätte sich hier unbedingt mathematisch-naturwissenschaftlichen Beistand holen müssen.  
Risiken müssen mit qualitativen und quantitativen Risikoanalysen abgeschätzt werden.

## 4. Beispiele

### – 1. Beispiel (Behördenaussage und VG-Entscheide)

Beschl. BVerwG vom 26.02.2008 (BVerwG 7 B 66.07) zum Antrag auf Revisionszulassung gegen ein Urteil des OVG NRW (OVG 8 A 2696/06) :

*„... Das Oberverwaltungsgericht konnte auch ohne Denkfehler zu dem Schluss gelangen, dass Einzelverluste an Rotmilanen populationsrelevant sind. Dies folgt bereits aus deren niedriger Reproduktionsrate (mit einer Geschlechtsreife erst nach drei oder vier Jahren). Jedem Verlust, sei es in der Brutzeit – im Frühjahr – oder in der Zugzeit – Ende August/ September – komme so verstandene Relevanz zu.“*

Das OVG Münster stützte sich im Wesentlichen auf die Aussagen des gerichtsbestellten Gutachters Dr. Joachim Weiss vom „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)“; es ging um die Genehmigung einer WEA

## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

- Rotmilane werden im zweiten Jahr geschlechtsreif (Verstoß gegen RgwP a), b), c), d))
- Das OVG und das BVerwG hätten erkennen müssen, dass demnach keine WEA in Deutschland genehmigungsfähig wäre. (Verstoß gegen RgwP a))
- Risiken müssen im Zweifelsfall durch qualitative und quantitative Risikoanalysen abgeklärt werden. In ihnen werden alle verfügbaren Informationen ausgewertet (Populationsentwicklung der vergangenen 100 Jahre, Durchschnittsalter, unter welchen Umständen versagt die Wahrnehmung des Rotors einer WEA, Lebensraumtypen, Anlockeffekt durch WEA etc.). Das OVG hat nur scheinbar den Sachverhalt ermittelt. (Verstoß gegen RgwP a), d))
- Kann die Gefährdung, die von einer einzelnen WEA ausgeht bestimmt werden? Kann für eine WEA vorhergesagt werden, ob sie in ihrer 30-jährigen Betriebszeit null, einen oder zwei Rotmilane schlägt? Der Rotmilanschlag an einer WEA ist ein nicht deterministisches Ereignis! Der Rotmilanschlag an einer WEA ist aus methodischen Gründen grundsätzlich nicht vorhersagbar. (Verstoß gegen RgwP a), d))
- Das OVG und Dr. Weiss selbst hätten erkennen können und müssen, dass er (Weiss) zwar ornitologische Kenntnisse besitzt aber eben keine Kenntnisse im Bereich von Risikoanalysen. (Verstoß gegen RgwP a), c), d))
- Die Entscheidung steht im Widerspruch zu (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008; s.u.); der Einzelfall wurde ohne Bildung eines Maßstabs aus dem Gesamtzusammenhang betrachtet (**nichts ist relativ zu sich selbst!!**)

## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

- OVG hätte Dr. Weiss auf die Einhaltung der RgwP verpflichten müssen und es hätte prüfen müssen, ob das LANUV wissenschaftliche Qualitätsstandards einhält und Fehlverhalten sanktioniert. Es reicht daher nicht aus, den Gutachter zu belehren, dass er verpflichtet ist die Wahrheit zu sagen (RgwP c)). Dr. Weiss hat in großem Umfang wesentliche Daten und Fakten ausgeklammert. Unterschied zwischen Zivil- und Verwaltungsgerichtsprozess.
- Verfehlungen des OVG Münster und BVerwG: Sie haben § 41 BNatSchG nicht beachtet (§ 53 alte Fassung BNatSchG). Hier hat der Gesetzgeber einen konkreten Fall auf Grund eigener Maßstäbe geregelt. Diese Maßstäbe waren sicher auch Dr. Weiss bekannt. (Verstoß gegen RgwP a), c), d))
- Naturschutzbehörden und Verwaltungsgerichte hebelten im vorliegenden Fall die Rechtsweggarantie (GG Art. 19 Abs. 4) für den Vorhabensträger aus
- „Uneidliche Falschaussage“! Die Aussagen von Dr. Weiss würde in einem universitären Umfeld als wissenschaftlicher Betrug eingeordnet werden
- Die vorstehende Gerichtsentscheidung wird von zahlreichen Naturschutzbehörden zitiert (Verstoß gegen RgwP a), b), c), d), f)). Auch Verwaltungsgerichte übernehmen in ihren Urteilsbegründungen unkritisch die vorstehende Gerichtsentscheidung – quasi als „Orakelspruch“.

Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

## **2. Beispiel – eine ständig unvollständig zitierte Passage aus einem BVerwG-Urteil:**

*„... Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzel-exemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, **vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden). ...**“*  
(BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008)

## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

- Der Maßstab für einen neuen Verkehrswege ist ein „durchschnittlicher“ Verkehrsweg. Ein Maßstab ist zumindest erahnbar – ob er nach wissenschaftlichen Kriterien haltbar ist erscheint zweifelhaft. Risiken müssen mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Risikoanalysen beurteilt werden.
- Der Begriff „signifikant“ ist völlig ungeeignet
- Für die versuchte „Erläuterung“ des Gerichts ab „vergleichbar“ ist kein Beispiel beschreibbar – wohlklingende Prosa mit nur scheinbarem Realitätsbezug. Das BVerwG wird seinem wissenschaftlichen Anspruch nicht gerecht (s.o.)
- Die Passage in kleiner Schrift wird von OVG's und VG's beim zitieren in der Regel weggelassen – also auch nicht analog verwendet.

## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

VG KS, 15.06.12 „... Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 ...) ist der artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungstatbestand (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F., § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikante erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden).“

**Nichts ist relativ zu sich selbst!**



### **3. Beispiel – WEA und Fledermausschlag**

BMU-finanzierter Forschungsbericht

*„Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“*

Herausgeber und Autoren Dr. Robert Brinkmann, Dr. Oliver Behr, Ivo Niermann und Prof. Dr. Michael Reich

## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

- Der Forschungsbericht wurde nicht in den Gesamtzusammenhang gestellt
- Alle Fledermausarten wurden „in einen Topf“ geschmissen
- Die untersuchten Enercon E70 produzieren die erste kWh ab einer Windgeschwindigkeit von 2 m/s und eine Vestas V90 ab 4,1 m/s; eine V90 sollte im Mittel nur 1/3 der Schlagopfer einer E70 aufweisen; in unzulässiger Weise wurde so getan, als wären alle WEA E70
- Es wurde ausgeblendet, dass Fledermäuse das Sehvermögen von Menschen haben
- Es wurde ausgeblendet, dass Fledermäuse auch in dem den Menschen zugänglichen Schallbereich hören
- Es wurde ausgeblendet, dass die Flügel von WEA bereits bei geringen Windgeschwindigkeiten Geräusche erzeugen
- Es wurde nicht auf bekannte Beringungsdaten zurückgegriffen
- Mehrjährige Bestandsuntersuchungen von Dr. Heise wurden nicht zitiert
- Es wurden keine artbezogenen quantitativen Risikoanalysen durchgeführt
- Es wurde behauptet, man könne den Einzelfall ohne Maßstab aus sich heraus „verbal argumentativ“ beurteilen (nichts ist relativ zu sich selbst!)

## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

- Zu den Nächten, aus denen Schlagopfer gefunden wurden und zu den Wärmebildstereoaufnahmen wurden keine Angaben zu den Windverhältnissen gemacht
- Zwischen der Aufenthaltszeit im Sommerlebensraum und der Zugzeit wurde nicht unterschieden
- In unzulässiger Weise wurden Zufallsfunde von Textpassagen aus Gerichtsurteilen zu einer offenbar gewünschten Aussage zusammengeführt
- Wissenschaftliche Qualitätsstandards wurden aus meiner Sicht von Dr. Brinkmann et al. gravierend verletzt.
- Etc.

Gutachten zum Forschungsbericht unter [www.enerplangmbh.com](http://www.enerplangmbh.com)

Es hat sich gezeigt, dass es vom BMU und dem Umfeld des BMU, aus der TU Hannover und vom Projektpartner Enercon keine angemessene wissenschaftliche Qualitätskontrolle gab und gibt.

## **5. Naturschutz ohne Naturwissenschaft – ohne RgwP**

- Vollständiger Entzug der parlamentarischen Kontrolle
- Wirksame Beseitigung der Rechtsweggarantie (GG Art. 19 Abs. 4) für Vorhabensträger

## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

- Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände unterwerfen sich weder den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis noch werden gravierende Verstöße dagegen sanktioniert. Damit wird der Anspruch des BVerwG Beurteilung nach „ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien“ nicht erfüllt.
- Das Klagerecht für „anerkannte“ Naturschutzverbände sollte unter dem Vorbehalt der nachweislichen Umsetzung der RgwP inklusive der Sanktionierung grober Regelverstöße (welchen wissenschaftlichen Qualitätsstandards folgt die anerkennende Behörde und welche wissenschaftlichen Qualitätsstandard verlangt sie? (keinen/keine!!!))
- Der DNR sollte von Transparency International als Trägerorganisation ausgeschlossen werden
- Naturschutzverbände haben den „Marsch in die Institutionen“ vollzogen (Behördenbeiräte)
- Umweltinformationsgesetz - wenn Privatpersonen Daten erheben, dann verbleibt das Urheberrecht bei ihnen; wie ist eine Datenerhebung in Zusammenarbeit mit einer Behörde zu beurteilen? Die Privatperson ist dann „Beliehener Unternehmer“

Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

- Das BMU hat noch erhebliche Defizite bei der Umsetzung des Forschungsberichts „**Umsetzung des Konzepts einer modernen Ressortforschung im Geschäftsbereich des BMU**“ (<http://www.uba.de/uba-info-medien/3995.html>) werden erkennbar nicht umgesetzt.
- § 41 BNatSchG – ist der „Sündenfall“ der Naturschutzverbände und des BMU (s.o.)
- Ständig wird der Einzelfall betrachtet, ohne zuvor einen Maßstab aus dem Gesamtzusammenhang gebildet zu haben. (Versuch den Dreisatz mit 2 Unbekannten zu lösen; das hat bisher noch kein Mathematiker geschafft! – aber Naturschutzbehörden und Verwaltungsgerichte „trauen sich das ständig zu“)
- Eine Erkenntnisprärogative für Naturschutzbehörden verbietet sich gegenwärtig (s.o.) in Genehmigungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren.

## Artenschutz und Windenergienutzung aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers

### 6. Fazit

- Wir stehen vor einem Scherbenhaufen (zahlreiche WEA wurden verhindert)
- BMU, UBA, BfN, Landesumweltministerien, ONB und UNB müssen einer Evaluation unterzogen werden (keine wiss. Qualitätskontrolle, keine Sanktionen bei groben Verstößen gegen die RgwP; Einschätzungsprärogative unzul.; Geheimhaltung von relevanten Daten; entziehen sich der parlamentarischen Kontrolle)
- NABU, BUND, etc. müssen sich neu erfinden! (keine wissenschaftliche Qualitätskontrolle, Geheimhaltung von relevanten Daten, keine Sanktionen bei groben Verstößen gegen die RgwP; Naturschutzverbände erfüllen daher gegenwärtig nicht die Voraussetzungen für ein Klagerecht; sie werden als „Schutzgelderpresser“ wahrgenommen; der DNR sollte von Transparency International als Trägerorganisation ausgeschlossen werden; „Marsch in die Institutionen“)
- Verwaltungsgerichte hebeln permanent die Rechtsweggarantie aus (keine Kenntnis von den RgwP, keine Beziehung von mathem.-naturwissenschaftl. Sachverstand bei der Sachverhaltsermittlung, keine Überprüfung der Aussagen von Naturschutzbehörden und Gutachtern auf die Einhaltung der RgwP – es wird noch nicht einmal die Selbstverpflichtung auf die RgwP geprüft; gescheiterter „Reparaturbetrieb“ des BMU; werden von Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden ständig getäuscht)
- Parlamente kommen ihren Kontrollpflichten nicht nach (keine Kontrolle auf Einhaltung wissenschaftl. Qualitätsstandards bei den Naturschutzbehörden, keine Sanktionen gegenüber Behörden bei groben Verstößen gegen die RgwP; Klarstellung zum Umweltinformationsgesetz – ehrenamtliche Datenerfasser sind im Zusammenwirken mit Behörden „Beliehene Unternehmer“ - daher Geheimhaltung der Daten unzulässig)

**Projektierer müssen sich vernetzen und ihre Rechte einfordern!**